



**VR Bank
in Holstein**

Software-Nutzungsvereinbarung für die VR-NetWorld Software

Zwischen

- Kunde -

E-Mail:

Kunden-Nr.:

Konto:

und der

VR Bank in Holstein eG
Bismarckstraße 11-13
25421 Pinneberg

- Bank -

wird folgende Software-Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die VR-NetWorld Software in der jeweils aktuellen Version nebst schriftlichem Begleitmaterial.
2. Die als Anlage beigefügten Lizenzbedingungen werden akzeptiert.
3. Der Preis für die Softwarenutzung beträgt monatlich 2,90 EUR. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der monatlichen Kontoabrechnung. Hierbei handelt es sich um eine nach § 4 UStG umsatzsteuerbefreite Bankdienstleistung. Ausnahme: Sofern Sie der Umsatzsteueroptierung zugestimmt haben, wird auch auf die Lizenzkosten Umsatzsteuer berechnet und in der monatlichen Kontoabrechnung ausgewiesen. Der Preis beinhaltet die regelmäßige Aktualisierung der Software.
4. Dem Kunden steht eine telefonische Hotline zu den Geschäftszeiten der Bank zur Verfügung.
5. Der Preis für die Softwarenutzung kann von der Bank mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zum nächsten Fälligkeitstermin geändert werden.
6. Für die Zahlungsabwicklung werden je nach genutztem Online-Banking-Verfahren gesonderte Vereinbarungen getroffen.
7. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB).

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Kunde)

VR Bank in Holstein eG

Lizenzbedingungen VR-NetWorld Software

- im folgenden Software genannt -

1 Vertragsgegenstand

Die Bank räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer dieses Vertrages ein.

2 Lieferumfang

Der Kunde erhält mit Abschluss dieses Vertrages die Software sowie den persönlichen Lizenzschlüssel ausgehändigt. Die Software bleibt Eigentum des Herstellers.

3 Nutzungsbedingungen

3.1 Die gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ausschließlich für eigene Zwecke im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs genutzt werden.

3.2 Die Software darf außerhalb der nachfolgenden Regelungen weder geändert, angepasst, übersetzt noch vervielfältigt werden.

3.2.1 Die Software darf nur zur einmaligen Installation und zum Zwecke der Datensicherung kopiert werden.

3.2.2 Bei einem erheblichen Abweichen der Eigenschaften des Programms von der Funktionsbeschreibung in der Benutzerdokumentation ist eine Fehlerberichtigung gemäß § 69d Abs. 1 UrhG durch den Kunden zulässig. Der Kunde wird die Bank von dem Vorliegen eines solchen Fehlers benachrichtigen. Berichtigt der Hersteller - auf Veranlassung der Bank - den Fehler innerhalb angemessener Zeit, ist die Fehlerbeseitigung seitens des Kunden unzulässig.

3.2.3 Die elektronische Benutzerdokumentation enthält die Schnittstelleninformationen. Diese Informationen dürfen nur zur Erstellung eines interoperablen Programms, welches nicht eine wesentlich ähnliche Ausdrucksform hat, verwendet werden und nur bei zwingender Erforderlichkeit und nur zu diesem Zweck weitergegeben werden.

3.2.4 Der Kunde darf ein Reverse Engineering (Rückführung des Computerprogramms auf vorhergehende Entwicklungsstufen, z.B. den Quellcode, Rückwärtsanalyse, Zurückentwickeln, Dekompilieren, Disassemblieren) gleich in welchem Umfang, zu welchem Zweck, in welcher Form und mit welchen Mitteln nicht vornehmen. Ziff. 3.2.2 dieses Vertrages sowie § 69a Abs.2 Satz 2 und § 69d Abs.3 UrhG bleiben unberührt.

3.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, darf die Software ausschließlich auf einem Computerarbeitsplatz installiert und genutzt werden. Bei Installation in einem geschlossenen Netzwerk darf die Software auf allen Arbeitsplätzen dieses einen Netzwerkes genutzt werden.

3.4 Der Kunde darf den Lizenzschlüssel, die Software oder Teile davon nicht weitergeben.

4 Vergütung

Die Vergütung für die Software wird gesondert vereinbart.

5 Programmverbesserung

Die Bank wird dem Kunden - sobald verfügbar - neue Releases der Software entgeltlich zur Verfügung stellen.

6 Gewährleistung

6.1 Für Mängel der Software gelten grundsätzlich die §§ 537 ff BGB. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden waren, wird ausgeschlossen (§ 536a Abs. 1 Fall 1 BGB). Die Gewährleistung bezieht sich nur auf den jeweils aktuellen Releasesstand.

6.2 Die Fehlerbeseitigung erfolgt durch Austausch der Software.

7 Haftung

7.1 Für zugesicherte Eigenschaften und bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet die Bank unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) noch Leib oder Leben verletzt wurden oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt.

7.2 Die Bank haftet nicht für Datenverluste, soweit der Verlust nicht bei einer ordnungsgemäßen Sicherung durch den Kunden eingetreten wäre.

8 Vertragslaufzeit, Kündigung

8.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung durch die Bank und den Kunden und wird auf ein Jahr geschlossen. Es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Nach Eintritt der Verlängerung können die Parteien den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

8.2 Die Bank leitet ihr Vertriebsrecht von einem Vorlieferanten ab. Sollte der Vorlieferant den Vertrag kündigen, steht der Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber dem Kunden zu.

8.3 Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde alle Medien der Software (letzter Releasesstand) vollständig der Bank zurückzugeben. Ferner hat er sämtliche vorhandenen Kopien unbrauchbar zu machen sowie das Programm von der Festplatte zu löschen. Von der Rückgabepflicht ausgenommen sind die Unterlagen, mit denen der Kunde seine gesetzlichen Dokumentationspflichten erfüllt.

9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

9.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck möglichst nahekommt.

9.3 Gerichtsstand ist der Sitz der Bank.